

sich zu dieser Zeit wegen eines Verbrechens in der Untersuchung oder in der Strafe befunden haben.

4. Die von dem Beschädigten, der vor seinem Ableben nicht mehr gerichtlich verurtheilt oder beeidigt werden konnte, bei herannahendem Tode abgegebene Aeußerung, welche den von ihm deutlich erkannten Beschuldigten als Thäter bestimmt bezeichnet.
5. Die mit den Erfordernissen des § 410 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches versehene Aussage eines Mitschuldigen.
6. Die eben so beschaffene Aussage mehrerer Mitschuldigen, bei denen die Bestätigung nach Ankündigung des Urtheiles nicht Statt finden konnte.

§ 5.

Zum rechtlichen Beweise aus dem Zusammentreffen der Anzeigen sind, insofern auch die übrigen im § 1. festgesetzten Bedingungen eintreten, drei der in den vorhergehenden §§ 2, 3, 4, bestimmten und in jedem Paragraphen durch eigene Zahlen absonderten Anzeigen erforderlich.

Treffen mehrere unter derselben Zahl in einem Paragraphen vorkommende Anzeigen ein, so sind sie nur für Eine zu rechnen.

Ueberhaupt kann ein einzelner Thatumstand immer nur einmal in Anschlag gebracht werden und nie in verschiedenen Beziehungen aufgefaßt mehrere Anzeigen bilden.

§ 6.

Jedoch sind auch zwei der in den §§ 2, 3, 4, bezeichneten Anzeigen unter den Bestimmungen des § 5 zum rechtlichen Beweise hinreichend, wenn aus der Untersuchung, unabhängig von den erwähnten Anzeigen mit Rücksicht auf den Ruf, die Verhältnisse, den Lebenswandel oder die Gemüthsbeschaffenheit des Beschuldigten, für ihn ein besonderer Beweggrund oder eine Geneigtheit desselben zur Verübung des ihm angeschuldeten oder eines auf ähnlicher Triebfeder beruhenden Verbrechens klar hervorgeht, als zum Beispiele:

- a) Wenn derselbe wegen eines früheren auf ähnlicher Trieb-